



KOMPETENZZENTREN FRAU UND BERUF

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON INTERESSENBEKUNDUNGEN FÜR DAS PROJEKT IN DER REGION MÜNSTERLAND IM RAHMEN DER LANDESINITIATIVE FRAU UND WIRTSCHAFT



**Kompetenzzentren Frau und Beruf
Aufruf zur Einreichung von Interessenbekundungen für
das Projekt in der Region Münsterland im Rahmen der
Landesinitiative Frau und Wirtschaft**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Zusammenfassung	4
1.	Vorbemerkung	4
2.	Ausgangslage und Zielsetzung	5
3.	Gegenstand des Aufrufs	6
3.1	Grundlegendes	6
3.2	Themen und Instrumente	7
4.	Teilnahme	9
5.	Voraussetzung für die Abgabe einer Interessenbekundung	9
6.	Auswahl förderungswürdiger Projekte	10
7.	Formale und inhaltliche Vorgaben für die Interessenbekundungen	11
8.	Förderempfehlung durch ein Gutachterinnen- und Gutachtergremium	12
9.	Verfahrensschritte und Fristen	13
10.	Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren	13
11.	Informationen / Rückfragen	15
	Anlagen	15

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Landesinitiative Frau und Wirtschaft hat das Land Nordrhein-Westfalen bereits in einem erstem Aufruf 2014 16 regionale Projekte „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ generiert, die kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) dabei unterstützen, bessere Bedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen zu gestalten. Im Fokus steht die Fachkräftesicherung durch frauenfördernde Maßnahmen in und durch KMU sowie die Fachkräftesicherung für KMU durch die Erschließung des externen Arbeitskräftepotentials von Frauen (www.competentia.nrw.de).

In 15 Regionen können die Projekte aufgrund einer Verlängerungsoption mit neuen Schwerpunkten fortgeführt werden.

Für die Region Münsterland (Stadt Münster, Kreis Borken, Kreis Steinfurt, Kreis Coesfeld und Kreis Warendorf) können sich neue Interessenten um das Projekt Kompetenzzentrum Frau und Beruf bewerben.

1. VORBEMERKUNG

Für die Förderperiode 2014 – 2020 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) hat NRW seine Ziele im Operationellen Programm NRW „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW) festgelegt. Als wichtigstes Förderinstrument des Landes NRW für die kommenden Jahre konzentriert sich das Programm auf die Säulen Innovation, Mittelstandsförderung, Klimaschutz, und Stadtentwicklung. Die Unterstützung von Gründungen und die Mobilisierung von Fachkräften für KMU sind wichtige Bestandteile der Mittelstandsförderung des EFRE NRW.

Bei diesem Aufruf geht es um ein Projekt, welches in der Region Münsterland die interne und externe Erschließung des weiblichen Fachkräftepotenzials für KMU verbessern und diese Unternehmen dabei unterstützen sollen, sich auf veränderte Märkte infolge des demografischen Wandels einzustellen.

2. AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG

Die Landesinitiative Frau und Wirtschaft zielt darauf ab, die Frauenerwerbstätigkeit in Nordrhein-Westfalen zu steigern und die berufliche Chancengleichheit zu verbessern. Die im Ländervergleich noch zu niedrige Frauenerwerbsquote in Nordrhein-Westfalen weist ebenso wie andere Indikatoren zur beruflichen Ungleichheit (z.B. Anteil von Frauen in Führungspositionen) darauf hin, dass das erhebliche Potenzial gut und bestens ausgebildeter Frauen im Land bisher nicht ausreichend erkannt und gehoben wird.

Einen Verzicht auf das Erwerbspotenzial von Frauen kann sich Nordrhein-Westfalen insbesondere vor dem Hintergrund der Fachkräftengpässe nicht mehr leisten. Von einem Zuwachs der Frauenerwerbstätigkeit und von mehr beruflicher Gleichstellung profitiert die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens - durch qualifizierte und hochmotivierte weibliche Fachkräfte und mehr Frauen in Führungspositionen.

Das Fachkräfteproblem kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht über die Kompetenzen, Erfahrungen und Möglichkeiten großer Unternehmen bei der Rekrutierung und Bindung qualifizierter Arbeitskräfte verfügen. Um die Wettbewerbsfähigkeit von KMU in Nordrhein-Westfalen zu verbessern, ist es erforderlich, diese Kompetenzen zu stärken und das interne und externe Fachkräftepotenzial zu erweitern. Nur so können die Wachstumsmöglichkeiten von KMU nachhaltig verbessert werden.

Die Landesinitiative „Frau und Wirtschaft“ leistet einen direkten Beitrag zur Umsetzung der Europa 2020-Strategie, zu deren Kernzielen die Stimulierung des Wirtschaftswachstums und die Steigerung der Beschäftigtenquote - vor allem durch die stärkere Berücksichtigung von Frauen - gehören.

Im Rahmen der EFRE-Förderphase 2014-2020 fördern das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union vor diesem Hintergrund Projekte, die vor allem darauf hinwirken, KMU über frauenfördernde betriebliche Maßnahmen zu informieren, um so konkrete Wege zur Vermeidung des betrieblichen Fachkräftemangels aufzuzeigen. Dadurch werden betriebliche Personalmaßnahmen angestoßen, die Frauen besser als bislang erreichen und dazu beitragen, das Unternehmensklima nachhaltig zu Gunsten von Frauen zu verändern.

Dabei wird der Fokus nicht allein auf das interne weibliche Fach- und Führungspotenzial der kleinen und mittelständischen Unternehmen gerichtet. Möglich sind ergänzend auch Konzepte zur Erschließung des externen Fachkräftepotenzials von Frauen - ausgehend von den konkreten Bedarfen der KMU in der Region.

3. GEGENSTAND DES AUFRUFS

3.1. Grundlegendes

Regionen:

In einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen gilt es, die Gleichstellungs- und Wirtschaftspolitik der Landesregierung um regionale Initiativen und Angebote zu ergänzen, denn die konkrete Umsetzung und Wirkung von berufsbezogener Gleichstellungspolitik ist maßgeblich auch abhängig von den jeweiligen spezifischen regionalen Rahmenbedingungen, insbesondere von der jeweiligen Wirtschaftsstruktur und -entwicklung sowie den regional unterschiedlichen Ausprägungen von Erwerbsorientierung und -voraussetzungen der Frauen.

Aus diesem Grund wird in jeder Region des Landes ein entsprechendes Projekt „Kompetenzzentrum Frau und Beruf“ gefördert. Die Maßnahmen der Projekte sollen jeweils der gesamten Region zugute kommen. Eine Übersichtskarte über die 16 NRW-Regionen ist als Anlage zu diesem Aufruf beigelegt.

Dieser Aufruf beschränkt sich auf die Region Münsterland.

Kooperativer Ansatz:

Im Sinne einer größtmöglichen Effektivität und Breitenwirkung der Unterstützungs- und Förderangebote sollen die Projekte „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ die Aufgaben nicht allein wahrnehmen. Es geht auch darum, die primär Verantwortlichen in den Regionen zu motivieren und in die Lage zu versetzen, entsprechende Angebote, insbesondere für KMU, zu planen und umzusetzen.

Erforderlich dafür ist vor allem die Kooperation mit den Akteurinnen und Akteuren, die qua Gesetz oder Auftrag verpflichtet sind, das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Männern und Frauen zu verfolgen und/oder die angesichts des demografischen Wandels und des damit einhergehenden Fachkräftebedarfs ein originäres Interesse an der besseren Erschließung des Arbeitskräftepotenzials von Frauen haben.

Hierzu zählen vor allem:

- Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und sonstige Wirtschaftskammern
- Einrichtungen der Wirtschaftsförderung
- STARTERCENTER NRW
- Arbeitgeber- und Branchenverbände, Unternehmensverbände
- Gewerkschaften
- Kommunen

- Fachhochschulen und Universitäten
- Landesgeförderte Einrichtungen mit wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Zielsetzung

Projektstandort:

Die Aufgabenwahrnehmung im Projekt setzt voraus, dass die Beschäftigten an einem Ort und unter einem Dach zusammenarbeiten. Abweichungen hiervon können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

3.2. Themen und Instrumente

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union (EU) gewähren aus Mitteln des NRW-EU Programms Wachstum und Beschäftigung 2014-2020 (EFRE) Zuschüsse für Vorhaben zur „Steigerung der Wertschöpfung von KMU durch Kompetenzentwicklung und Finanzierungshilfen“.

Für die Projekte „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ ist der folgende **Themenkanon** unter den Kategorien A. bzw. B. maßgeblich:

A. Fachkräftesicherung durch frauenfördernde Maßnahmen in und durch KMU mit Blick auf 5 mögliche Schwerpunkte:

1. Gezielte Ausrichtung von Rekrutierungsstrategien
2. Verstärkte Öffnung und attraktivere Gestaltung betrieblicher Ausbildung – insbesondere in frauenuntypischen Berufen
3. Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege
4. Aufstockung individueller Arbeitszeiten
5. Gestaltung beruflicher Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten

Die geplanten Teilprojekte müssen in der Projektlaufzeit mindestens drei der unter A. genannten Schwerpunktthemen berücksichtigen.

Für die Umsetzung dieser Teilprojekte sollen mindestens 70 Prozent der im Projekt insgesamt für Projektleitung und wissenschaftlicher Mitarbeit beabsichtigten Stellenkapazitäten eingesetzt werden.

B. Fachkräftesicherung für KMU durch Erschließung des externen Arbeitskräftepotenzials mit Blick auf 4 mögliche Gruppen:

1. Stille Reserve / Berufsrückkehrerinnen
2. Angehende bzw. junge Akademikerinnen

3. Frauen mit Zuwanderungsgeschichte
4. Frauen mit Handicap / Behinderung

Teilprojekte zur Aufschließung des externen Fachkräftepotenzials für die unter B. genannten Gruppen können durchgeführt werden, **wenn dafür ein regionaler oder örtlicher Bedarf der KMU besteht**, der in der Interessenbekundung begründet dargestellt werden kann. Im Falle einer Projektbewilligung wäre ein entsprechender Bedarf zeitnah nachzuweisen (zum Beispiel durch dokumentierte Studien- bzw. Befragungsergebnisse oder belegbare Einschätzungen von wirtschaftsnahen Institutionen).

Für Teilprojekte, die auf die unter B. genannten Gruppen fokussieren, sollen zusammen höchstens 30 Prozent der für das gesamte Projekt in den Bereichen Projektleitung und wissenschaftliche Mitarbeit beabsichtigten Stellenkapazitäten eingeplant werden.

Es ist mindestens eine regionale Veranstaltung pro Jahr zu einem landesweiten, übergreifenden Schwerpunktthema in Kooperation mit den vom Land im Bereich der beruflichen Gleichstellung geförderten Projektstrukturen zu planen und umzusetzen.

Ziel ist, die Projektarbeit durch eine noch breitere öffentliche Wahrnehmung zu stärken.

Instrumente

Im Mittelpunkt der Teilprojekte zur Fachkräftesicherung in und durch KMU (Kategorie A.) soll die unmittelbare Sensibilisierung und Aufschließung von KMU stehen.

Darüber hinaus können folgende Instrumente eingesetzt werden:

- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
- Multiplikation von Good Practice
- Entwicklung und Begleitung von Umsetzungsmaßnahmen

Die individuelle Beratung von Frauen ist ebenso wie die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von der Projektförderung ausgeschlossen. Die direkte Ansprache von Schülerinnen im Rahmen der Berufsorientierung obliegt den dafür zuständigen Akteuren und Akteurinnen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ und ist damit ebenfalls nicht Bestandteil der Projekte „Kompetenzzentren Frau und Beruf“.

4. TEILNAHME

Interessenbekundungen können abgeben:

- Gebietskörperschaften und interkommunale Zusammenschlüsse
- Kammern und Wirtschaftsförderungseinrichtungen
- Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften
- Träger von beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- Lokale wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure und Akteurinnen
- Vereine und Stiftungen

Sollten weitere Institutionen einen unverzichtbaren Teilbeitrag des beabsichtigten Projektes bedienen, können sie mit einer entsprechenden Begründung als Verbundpartner bzw. -partnerinnen auftreten.

Soweit Trägerverbände eine Interessenbekundung abgeben, sollten Art und Form der Kooperation dargestellt werden. Entsprechende Kooperationsverträge sind der Interessenbekundung beizufügen. Die Kooperationsverträge müssen das eindeutige Recht zum Rücktritt für den Fall der Versagung der Zuwendung einräumen.

5. VORAUSSETZUNG FÜR DIE ABGABE EINER INTERESSENBEKUNDUNG

Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen noch nicht begonnen worden sein (Projektförderung).

Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung durch entsprechende Absichtserklärungen gesichert sein.

6. AUSWAHL FÖRDERUNGSWÜRDIGER PROJEKTE

Die Auswahl des förderungswürdigen Projektes erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens durch ein Gutachterinnen- und Gutachtergremium. Auswahlverfahren und -kriterien sind transparent und nicht diskriminierend. Sie tragen den Grundsätzen der Art. 7 (Förderung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung) und 8 VO (EU) 1303/2013 besonders Rechnung.

Die nachfolgend genannten Kriterien sollen durch qualitative bzw. quantitative Angaben unterlegt werden.

Auswahlkriterien	Gewichtung
Erschließung des Fachkräftepotenzials von Frauen: <ul style="list-style-type: none">• Anzahl und Beschaffenheit der zu erwartenden KMU-Kontakte• Umfang und Struktur des internen und externen Fachkräftepotenzials, das erreicht werden soll	60 %
Innovationsgehalt und Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts	20 %
Verankerung in der Region: Zugänge zu den frauenpolitischen sowie wirtschafts-, struktur- und bildungspolitischen Akteurinnen und Akteuren und zu den KMU vor Ort	5 %
Erfahrung in der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen in und für KMU	5 %
Querschnittsziele: <ul style="list-style-type: none">• Nachhaltige Entwicklung• Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung	10 %

7. FORMALE UND INHALTLICHE VORGABEN FÜR DIE INTERESSENBEKUNDUNGEN

Zur Erleichterung der Arbeit des Gutachterinnen- und Gutachtergremiums sind die Unterlagen der Interessenbekundung einheitlich aufzubauen.

Die Unterlagen der Interessenbekundung bestehen aus:

- einem ausgefüllten Formblatt mit Angaben zur interessensbekundenden Stelle und ggf. von Verbundpartnern bzw. -partnerinnen als Deckblatt,
- einer Projektskizze,
- einer Meilensteinplanung für die beabsichtigten Teilprojekte,
- einem nach Kalenderjahren strukturierten Finanzierungsplan mit einer verbindlichen Finanzierungszusage für den Eigenanteil,
- Letters of Intent der regionalen Akteurinnen und Akteure,
- ggf. Nachweisen über Zugänge zu regionalen Kooperationspartnerinnen und -partnern,
- Kooperationsverträgen, soweit Trägerverbände eine Interessenbekundung abgeben.

Vorlagen für das Formblatt und die Meilensteinplanung sind als Anlagen zu diesem Aufruf beigelegt.

Die **Projektskizze** (DIN A 4, einseitig beschrieben, Schriftgröße 11, 1,5-zeilig) besteht aus jeweils maximal vierseitigen Beschreibungen der einzelnen Teilprojekte sowie weiteren Ausführungen zum Gesamtprojekt (Zusammenfassung, Erfüllung der Auswahlkriterien, Nachhaltigkeit, Eignung und Kompetenzen) auf insgesamt sechs Seiten.

Ein Teilprojekt umfasst die Bearbeitung von Themen mittels passender Instrumente entsprechend der Vorgaben unter Ziffer 3.2. dieses Aufrufs. Dabei sind die gewählten Instrumente mit Blick auf die beabsichtigte Vorgehensweise zu konkretisieren. Die Planung der einzelnen Teilprojekte ist auch jahresübergreifend möglich.

Es sind die nachfolgenden Gliederungspunkte zu berücksichtigen:

Für jedes **Teilprojekt** sind in der Projektskizze auf maximal vier Seiten die folgenden Punkte aufzugreifen:

- Ausgangslage und Problemstellung: Erläuterung der Ausgangslage für das Vor-
- haben mit einer kurzen Beschreibung der regionalen Problemstellung.
- Konzeption und Ziel des Teilprojektes: Kurzdarstellung der aus der beschriebenen Problemstellung hergeleiteten Konzeption und Zielsetzung.

- Themen und Instrumente: Beschreibung der geplanten Umsetzung auf der Grundlage der gewählten Themen und Instrumente, die dabei zu konkretisieren sind. Pro Teilprojekt ist auf die geplante Durchführungsdauer und erwarteten Ergebnisse (Meilensteine) einzugehen.

Darüber hinaus sind Ausführungen auf jeweils bis zu zwei Seiten zu folgenden Punkten erforderlich:

- Zusammenfassung: Übersicht der für die Projektlaufzeit gewählten Themen und Instrumente mit dem dafür geplanten Einsatz von Personalstellen in den Bereichen Projektleitung und wissenschaftlicher Mitarbeit (in Vollzeitäquivalenten und in Prozent).
- Erfüllung der Auswahlkriterien: Darstellung des Beitrags zu den unter Ziffer 6. dieses Aufrufs aufgeführten Auswahlkriterien.
- Fachliche Kompetenzen: Erläuterung der fachlichen Kompetenzen der beteiligten Institutionen.

Der Projektskizze beizufügen sind eine Meilensteinplanung der beabsichtigten Teilprojekte für die gesamte Projektlaufzeit, ein nach Kalenderjahren gegliederter Finanzierungsplan sowie Letters of Intent der regionalen Akteurinnen und Akteure.

8. FÖRDEREMPFEHLUNGEN DURCH EIN GUTACHTERINNEN- UND GUTACHTERGREMIUM

Die eingegangenen Projektskizzen werden auf der Basis der o.a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Auf Grundlage der eingereichten Beiträge schlägt ein unabhängiges Gutachterinnen- und Gutachtergremium ein förderungswürdiges Projekt für das Antragsverfahren vor.

Das Gutachterinnen- und Gutachtergremium empfiehlt grundsätzlich nur Vorhaben zur Förderung, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden.

Die Beiträge zum Interessenbekundungsverfahren müssen ein abschließendes Votum ermöglichen.

9. VERFAHRENSSCHRITTE UND FRISTEN

Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form als Kopiervorlage (DIN A 4, ungebunden und ungeheftet) und elektronisch als pdf-Dokumente (per Email) bis spätestens zum 08.03.2019 im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sind:

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 214
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Alle interessenbekundenden Stellen werden im Nachgang der Gutachterinnen- und Gutachtersitzung über das Ergebnis des Auswahlprozesses informiert.

Die interessenbekundende Stelle erklärt sich im Falle einer Förderempfehlung des Gutachterinnen- und Gutachtergremiums einverstanden, dass ihr Name und der Titel des Vorhabens, ggf. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden.

10. INFORMATIONEN ZUM ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGS- VERFAHREN

Für die durch das Gutachterinnen- und Gutachtergremium ausgewählte interessenbekundende Stelle schließt sich das reguläre Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird diese zur Antragstellung aufgefordert. Ein förmlicher Zuwendungsantrag ist dann bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung in Münster einzureichen.

Die Förderung beginnt frühestens zum 01.04.2019 und ist bis zum 30.04.2022 befristet.

Sollten sechs Monate nach Aufforderung zur Antragstellung die Antragsunterlagen bei der zuständigen Stelle nicht vollständig vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachterinnen- und Gutachtergremiums.

Die Förderung soll anteilig durch Zuwendungen aus Mitteln des Operationellen Programms (EFRE) 2014-2020 für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung „In-

vestitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und aus Mitteln des Landes NRW nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Das Interessenbekundungsverfahren steht unter den Vorbehalten, dass mit Einreichung eines Beitrages kein Anspruch auf Förderung entsteht und der Zuwendungsgeber auf Basis der Förderbedingungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung. Antragstellerinnen und Antragsteller sind im Fall der Förderung an die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1301/2013 sowie die Durchführungsverordnungen gebunden und erklären sich mit der Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten (Liste der Vorhaben) einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen oder ihrer Nachfolgeregelungen erteilt.

Entsprechend der EFRE-Rahmenrichtlinie (EFRE-RRL) und der AN-Best EFRE werden Personalausgaben pauschal, Sachausgaben auf Nachweis und Gemeinausgaben, wenn sie im Projekt anfallen, pauschal erstattet.

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Die interessensbekundende Stelle muss daher einen Eigenanteil von mindestens 10 % einbringen. Mit der Interessenbekundung ist anzugeben, wie hoch der Eigenanteil ist und wie dieser erbracht werden soll.

Eine Kooperation der Projektnehmer und Projektnehmerinnen mit dem Ministerium und einer im Auftrag des Ministeriums arbeitenden Landeskoordinierungsstelle wird vorausgesetzt. Die im Operationellen Programm (EFRE) vorgesehene Programmbegleitung (Monitoring) sowie ein entsprechendes Fördercontrolling sind obligatorisch. Insofern besteht die Verpflichtung zur Offenlegung entsprechender Informationen.

11. INFORMATIONEN / RÜCKFRAGEN

Fachliche Fragen können per Mail an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung gerichtet werden.

E-Mail: Kompetenzzentren@mhkgb.nrw.de

Zur Beantwortung von themenbezogenen Fragen einer Interessenbekundung steht außerdem zur Verfügung:

Landeskoordinierung Competentia NRW
bei der Prognos AG
Schwanenmarkt 21
40213 Düsseldorf
E-Mail: competentia@prognos.com

Zuwendungsrechtliche Fragen können im Vorfeld mit dem Dezernat 34 der örtlich zuständigen Bezirksregierung Münster geklärt werden.

ANLAGEN

- Übersichtskarte 16 Regionen des Landes
- Formblatt für die Angaben zur interessenbekundenden Stelle und ggf. zu den Verbundpartnern
- Vorlage für die Meilensteinplanung

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat „Reden, Publikationen“
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkgb.nrw.de
www.mhkgb.nrw

Bildnachweis

Titelseite: © iStock.com / DisobeyArt

© **Dezember 2018 / MHKGB**

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkgb.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **G-251**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.